

- Beschlusskammer 6 -

Beschluss

Az. BK6-18-028

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Genehmigung des geänderten Vorschlags aller Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Hansa für eine Methode für das koordinierte Redispatching und Countertrading der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Hansa gemäß Art. 35 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, vertreten durch die Geschäftsführung

Antragstellerin zu 1 –

der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin zu 2 -

unter Beteiligung

der Baltic Cable AB, Gustav Adolfs Torg 47, SE-21139 Malmö, Schweden, vertreten durch White & Case LLP, Graf-Adolf-Platz 15, 40213 Düsseldorf

– Beteiligte –

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke, ihren Beisitzer Dr. Jochen Patt und ihren Beisitzer Jens Lück

am 20.02.2019 beschlossen:

- Der angehängte geänderte Vorschlag der Antragstellerinnen für eine Methode für das koordinierte Redispatching und Countertrading in der Kapazitätsberechnungsregion Hansa in der Fassung vom 04.12.2018 wird genehmigt.
- 2. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
- 3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

1. Verfahrenshintergrund

Das Ziel der am 14.08.2015 in Kraft getretenen Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (CACM-VO) besteht in der Koordination und Harmonisierung der Kapazitätsberechnung und -vergabe in den grenzüberschreitenden Day-Ahead- und Intraday-Märkten. Um dieses Ziel zu erreichen, regelt die CACM-VO u.a., dass alle Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) der betreffenden Kapazitätsberechnungsregion (CCR¹) einen Vorschlag für eine gemeinsame Methode für das koordinierte Redispatching und Countertrading erarbeiten und den jeweiligen Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorlegen (Art. 35 Abs. 1 CACM-VO). So soll ein zuverlässiger Netzbetrieb gewährleistet und sichergestellt werden, dass dem Markt optimale Kapazität zur Verfügung gestellt wird (Erwägungsgrund Nr. 10 der CACM-VO).

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung eines gemeinsamen geänderten Vorschlags aller ÜNB der CCR Hansa² für eine Methode für das koordinierte Redispatching und Countertrading gemäß Art. 35 Abs. 1 CACM-VO (im Folgenden "CRC-Vorschlag").

¹ CCR: Capacity Calculation Region.

² Die CCR Hansa wurde durch ACER-Beschluss 06-2016 vom 17.11.2016 festgelegt und besteht aus den Gebotszonengrenzen Dänemark 1 – Deutschland/Luxemburg (DK1 – DE/LU), bewirtschaftet durch Energinet.dk und Tennet TSO GmbH; Dänemark 2 – Deutschland/Luxemburg (DK2 – DE/LU), bewirtschaftet durch Energinet.dk und 50Hertz Transmission GmbH und Schweden 4 – Polen (SE4 – PL), bewirtschaftet durch Svenska Kraftnät und PSE S.A.

Die CCR Hansa liegt zwischen der zentralen europäischen CCR Core³ und der skandinavischen CCR Nordic⁴. Sie besteht aus drei Gebotszonengrenzen mit grenzüberschreitenden Interkonnektoren⁵, und zwar zwischen der Gebotszone Dänemark 2 (DK2) und der Gebotszone Deutschland/Luxemburg (DE/LU), der Gebotszone Schweden 4 (SE4) und der Gebotszone Polen (PL) sowie der Grenze zwischen Dänemark 1 (DK1) und Deutschland/Luxemburg.

In der Verordnung (EU) Nr. 543/2013 der Kommission vom 14. Juni 2013 über die Übermittlung und die Veröffentlichung von Daten in Strommärkten und zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (Transparenzverordnung) werden Redispatching und Countertrading definiert. Danach bezeichnet Redispatching eine Maßnahme, die von einem oder mehreren Netzbetreibern durch die Veränderung des Erzeugungs- und/oder des Lastmusters aktiviert wird, um die physikalischen Lastflüsse im Übertragungsnetz zu ändern und physikalische Engpässe zu mindern. Countertrading bezeichnet einen zonenübergreifenden Austausch von Strommengen zwischen zwei Gebotszonen, der von den Netzbetreibern zur Minderung physikalischer Engpässe initiiert wird.

Um im europäischen Zielmodell eines gemeinsamen europäischen Strommarktes die Koordinierung von Redispatching und Countertrading zu gewährleisten, werden die ÜNB in der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (SO-VO) verpflichtet, sich an sogenannten regionalen Sicherheitskoordinatoren (RSC) zu beteiligen. In verschiedenen Methoden nach SO-VO werden die Aufgaben der RSCs beschrieben. Diese dienen u.a. auch der im CRC-Vorschlag beschriebenen Koordinierung der ÜNB bei Redispatching und Countertrading.

Die im CRC-Vorschlag erwähnte Netzsicherheitsanalyse wird in der SO-VO als "Betriebssicherheitsanalyse" definiert und bezeichnet alle computergestützten, manuellen und automatischen Tätigkeiten zur Bewertung der Betriebssicherheit des Übertragungsnetzes sowie zur Abschätzung der für die Erhaltung der Betriebssicherheit erforderlichen Entlastungsmaßnahmen.

³ Die CCR Core wurde durch ACER-Beschluss 06-2016 vom 17.11.2016 festgelegt und besteht aus den Gebotszonengrenzen FR-BE, BE-NL, FR – DE/LU, NL – DE/LU, BE-DE/LU, DE/LU – PL, DE/LU – CZ, AT – CZ, AT – HU, AT – SI, CZ – SK, CZ – PL, HU – SK, PL-SK, HR – SI, HR – HU, RO – HU, HU – SI, DE/LU – AT.

⁴ Die CCR Nordic wurde durch ACER-Beschluss 06-2016 vom 17.11.2016 festgelegt und besteht aus den Gebotszonengrenzen Dänemark 1 – Schweden 3 (DK1-SE3), Dänemark 2 – Schweden 4 (DK2-SE4), Dänemark 1 – Dänemark 2 (DK1-DK2), Schweden 4 – Schweden 3 (SE4-SE3), Schweden 3-Schweden 2 (SE3 – SE2), Schweden 2 – Schweden 1 (SE2-SE1), Schweden 3 – Finnland (SE 3 – FI), Schweden 1 – Finnland (SE1 – FI).

⁵ "Interkonnektor" wird hier als Oberbegriff sowohl für eine grenzüberschreitende Gleichstromverbindung als auch für eine grenzüberschreitende Wechselstromverbindung verwendet.

2. Verfahrensverlauf und Verfahrensgegenstand

Mit E-Mail vom 16.03.2018 haben die Antragstellerinnen als deutsche regelzonenverantwortliche ÜNB der CCR Hansa bei der Beschlusskammer den CRC-Vorschlag zur Genehmigung eingereicht. Mit Datum vom 04.04.2018⁶ hat auch die letzte nationale Regulierungsbehörde der CCR Hansa den CRC-Vorschlag der ÜNB erhalten.

Der CRC-Vorschlag war zuvor Gegenstand einer öffentlichen europäischen Konsultation im Zeitraum vom 20.12.2017 bis 28.01.2018. Der CRC-Vorschlag wurde am 18.04.2018 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gegeben und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Es wurde eine Stellungnahmefrist bis zum 16.05.2018 eingeräumt. Der Bundesnetzagentur ist daraufhin eine Stellungnahme der Baltic Cable AB zugegangen.

Am 02.10.2018 wurde von den Regulierungsbehörden der CCR Hansa beschlossen, dass die ÜNB der CCR Hansa gemäß Art. 9 Abs. 12 CACM-VO zur Änderung des eingereichten CRC-Vorschlags aufgefordert werden sollen (Änderungsverlangen). Mit Schreiben vom 04.10.2018 hat die Beschlusskammer den Antragstellerinnen das gemeinschaftlich von den Regulierungsbehörden der CCR Hansa erstellte Änderungsverlangen zugestellt. Die Antragstellerinnen wurden aufgefordert, im Rahmen der Fristen des Art. 9 Abs. 12 CACM-VO (innerhalb von zwei Monaten) einen geänderten CRC-Vorschlag vorzulegen. Wesentliche Forderungen der Regulierer im Rahmen des Änderungsverlangens waren:

- eine Überarbeitung der Beschreibung von Redispatching und Countertrading, um ein breiteres Spektrum an Maßnahmen zu ermöglichen;
- eine Präzisierung der Beschreibung der Koordinierung zwischen RSCs verschiedener
 CCRs;
- eine Präzisierung der Beschreibung der Koordinierung zwischen dem RSC und den einzelnen ÜNB;

Mit E-Mail vom 04.12.2018 wurde der in Folge des Änderungsverlangens geänderte CRC-Vorschlag für eine gemeinsame Methode für das koordinierte Redispatching und Countertrading in der CCR Hansa zur Genehmigung eingereicht. Am 20.12.2018 reichten die Antragstellerinnen den geänderten CRC-Antrag in deutscher Fassung ein. Mit Datum vom 20.12.2018 hat auch die letzte nationale Regulierungsbehörde der CCR Hansa den geänderten CRC-Vorschlag erhalten. Der geänderte CRC-Vorschlag wurde am 09.01.2019 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gegeben und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Es wurde eine

_

⁶ Maßgeblich für den Beginn der Entscheidungsfrist der Regulierungsbehörden von 6 Monaten ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der nationalen Regulierungsbehörde, die den zu genehmigenden Vorschlag zuletzt erhalten hat, vgl. Art. 9 Abs. 10 S. 3 CACM-VO.

Stellungnahmefrist von einer Woche bis zum 16.01.2019 eingeräumt. Die Bundesnetzagentur hat daraufhin keine weiteren Stellungnahmen erhalten.

Am 18.02.2019 haben die Vertreter der Regulierungsbehörden der CCR Hansa bekundet, den geänderten CRC-Vorschlag in der CCR Hansa genehmigen zu wollen.

3. Inhalte des geänderten CRC-Vorschlags

Die Antragstellerinnen beantragen mit dem am 04.12.2018 eingereichten geänderten CRC-Vorschlag Folgendes:

Der geänderte CRC-Vorschlag umfasst die Definition von Redispatching- und Countertrading-Maßnahmen in der CCR Hansa, die zwischen den ÜNB der CCR Hansa zu koordinieren sind. Die Koordinierung und die Bestimmung der Maßnahmen erfolgt durch den RSC im Rahmen der Netzsicherheitsanalyse. Die durch den RSC empfohlenen Maßnahmen sind durch die ÜNB der CCR Hansa zu bewerten und anschließend entweder umzusetzen oder begründet abzulehnen und zu überarbeiten. Im Falle kurzfristiger unerwarteter Engpässe erfolgt eine bilaterale Koordinierung der Maßnahmen zwischen den beteiligten ÜNB der CCR Hansa. Darüber hinaus regelt der geänderte CRC-Vorschlag die CCR-übergreifende Koordinierung von Redispatching- und Countertrading-Maßnahmen.

Die Methode soll an den Gebotszonengrenzen der CCR Hansa Anwendung finden und umfasst die Zeitbereiche von Day-Ahead bis Echtzeit.

In der CCR Hansa werden Redispatching- und Countertrading-Maßnahmen angewandt, um

- (i) technische Mindestgrenzwerte für einen stabilen Betrieb der HGÜ⁷-Interkonnektoren der CCR Hansa zu gewährleisten,
- (ii) Störungen, Fehler und ungeplante Ausfälle der Interkonnektoren zu beherrschen;
- (iii) dem Markt angebotene Interkonnektorkapazität auf der Combined Grid Solution Kriegers Flak (CGS KF⁸), sicherzustellen
- (iv) Maßnahmen durchzuführen, die durch gemeinsame Netzsicherheitsanalysen des RSC der CCR Hansa bestimmt werden und

⁷ HGÜ steht für Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung. Diese Technik erlaubt den Stromtransport über große Entfernungen mit geringerem Leistungsverlust im Vergleich zu Wechselstromleitungen. Sie wird vor allem bei Verbindungen mit Unterseekabeln genutzt.

⁸ Mit der CGS KF sollen die Netzanbindungen der dänischen Offshore-Windparks (OWP) Kriegers Flak (DK) und der beiden deutschen OWP Baltic 1 und Baltic 2 miteinander verbunden werden mit dem Ziel, die Anbindungsleitungen der OWP auch als Interkonnektor mit ca. 400 MW Übertragungskapazität zu nutzen. Die CGS KF wird der bestehenden Gebotszonengrenze DK2- DE/LU der CCR Hansa zugeordnet.

- (v) kurzfristige, d.h. nach der letzten Netzsicherheitsanalyse, bilateral koordinierte Maßnahmen zwischen benachbarten ÜNB der CCR Hansa durchzuführen.

Die Maßnahmen (i)-(iv) sind im Rahmen der Netzsicherheitsanalyse regional zu koordinieren. In Engpasssituationen an den Gebotszonengrenzen der CCR Hansa empfiehlt der RSC den ÜNB der CCR Hansa effektive und ökonomisch effiziente Redispatching- und Countertrading-Maßnahmen. Hierfür stellen die ÜNB der CCR Hansa dem RSC vorab Informationen zu verfügbaren Redispatching- und Countertrading-Maßnahmen sowie zu deren erwarteten Kosten zur Verfügung. Die empfohlenen Maßnahmen sind durch die ÜNB der CCR Hansa zu bewerten und können entweder direkt umgesetzt oder abgelehnt werden. Im Fall einer Ablehnung empfohlener Maßnahmen ist dies durch den ablehnenden ÜNB zu begründen. Der ÜNB kann entweder eine alternative Maßnahme vorschlagen oder dies dem RSC überlassen.

Im Fall unerwarteter Engpässe, die nach der letzten relevanten gemeinsamen Netzsicherheitsanalyse auftreten (unter anderem Maßnahmen (v)), sind die Redispatching- und Countertrading-Maßnahmen bilateral zwischen den benachbarten ÜNB zu koordinieren und betreffende ÜNB der CCR Hansa sowie der RSC zu informieren.

Eine CCR-übergreifende Koordinierung von Maßnahmen erfolgt durch den RSC zusammen mit anderen RSC benachbarter CCRs. Vorbehaltlich der Zustimmung der betreffenden ÜNB der CCR Hansa können Redispatching- und Countertrading-Maßnahmen zur Behebung physischer Engpässe in benachbarten Netzen durchgeführt werden, sofern sie entweder im Rahmen der Netzsicherheitsanalyse der benachbarten CCR vorgeschlagen werden oder kurzfristig durch einen benachbarten ÜNB außerhalb der CCR Hansa angefragt werden.

Dem RSC der CCR Hansa obliegen Dokumentationspflichten (vgl. Art. 7 des geänderten CRC-Vorschlags), unter anderem hinsichtlich der möglichen, vorgeschlagenen und durchgeführten Redispatching- und Countertrading-Maßnahmen, die fünf Jahre vorzuhalten sind.

Darüber hinaus beantragen die ÜNB, den geänderten CRC-Vorschlag sechs Monate nach Erfüllung folgender Bestimmungen zu implementieren (vgl. Art. 8 des CRC-Vorschlags):

- die nach Art. 74 der CACM-Verordnung verlangte Kostenteilungsmethode für Redispatching und Countertrading gemäß Art. 9 der CACM-Verordnung wurde genehmigt;
- eine koordinierte Methode für die Netzsicherheitsanalyse gemäß Art. 75 der SO-Verordnung wurde implementiert;
- die RSCs f
 ür die CCR Hansa, die CCR Core und die CCR Nordic haben ihren Betrieb aufgenommen;
- die gemeinsamen Bestimmungen zur Koordinierung der regionalen Betriebssicherheit für die CCR Hansa, die CCR Core und die CCR Nordic gemäß Art. 76 der SO-

Verordnung wurden implementiert.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten und insbesondere den diesem Beschluss angehängten geänderten CRC-Vorschlag Bezug genommen.

Der geänderte CRC-Vorschlag der Antragstellerinnen für das koordinierte Redispatching und Countertrading in der CCR Hansa gemäß Art. 35 Abs. 1 VO (EU) 2015/1222 wird genehmigt. Der Antrag ist zulässig und begründet. Die Anforderungen an die Ausgestaltung des Vorschlags sind nach Art. 35 sowie den Art. 9 und 12 CACM-VO unter Wahrung der allgemeinen Ziele und Prinzipien der CACM-VO erfüllt.

1. Zulässigkeit des Antrags

Der Antrag ist zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren sind, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der CACM-VO, gewahrt worden.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Genehmigung gemäß Art. 9 Abs. 7 lit. c i. V. m. Art. 35 Abs. 1 CACM-VO ergibt sich aus § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG i. V. m. Art. 18 Abs. 3 lit. b und Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EG) 714/2009 vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (Stromhandels-VO), die der Beschlusskammern zur Entscheidung folgt aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG i. V. m. § 56 Abs. 1 S. 2, 3 EnWG.

Die Antragstellerinnen haben der Beschlusskammer den ursprünglichen CRC-Vorschlag fristgerecht am 16.03.2018 eingereicht. Auch den geänderten CRC-Vorschlag haben die Antragstellerinnen der Beschlusskammer mit Eingang am 04.12.2018 innerhalb der Frist von zwei Monaten nach Zustellung des Änderungsverlangens der Regulierungsbehörden der CCR Hansa fristgerecht zur Genehmigung eingereicht.

Der dem geänderten CRC-Vorschlag zugrunde liegende CRC-Vorschlag ist durch die ÜNB der CCR Hansa ausreichend mit den Interessenträgern konsultiert worden. Es wurde bezüglich des am 16.03.2018 eingereichten CRC-Vorschlags eine Konsultation gemäß Art. 12 CACM-VO im Zeitraum vom 20.12.2017 bis 28.01.2018 ordnungsgemäß durchgeführt. Die Antragstellerinnen haben die eingegangenen Stellungnahmen ausreichend gemäß Art. 12 Abs. 3 CACM-VO dokumentiert und ausgewertet und teilweise übernommen, andernfalls klar und fundiert kenntlich gemacht, warum sie keine Berücksichtigung im Vorschlag finden konnten. Die Ergebnisse der Bewertungen durch die Antragstellerinnen sind mit der CACM-VO vereinbar.

2. Begründetheit des Antrags

Der Antrag ist auch begründet. Der geänderte CRC-Vorschlag erfüllt die Vorgaben und Regelungen der Art. 9 und 35 CACM-VO und steht im Einklang mit den Zielen der CACM-VO. Die laut CACM-VO erforderliche Methode ist hinreichend ausführlich beschrieben. Die Forderungen

des Änderungsverlangens der Regulierer sind ebenfalls hinreichend umgesetzt worden. Dazu im Einzelnen:

2.1 Der geänderte CRC-Vorschlag erfüllt die Vorgaben nach Art. 35 CACM-VO

Art. 35 Abs. 2 verlangt, dass die Methode für das koordinierte Redispatching und Countertrading Maßnahmen von grenzüberschreitender Bedeutung umfasst und es allen ÜNB in jeder CCR ermöglicht, physische Engpässe wirksam zu beheben, unabhängig davon, ob die Gründe für die physischen Engpässe hauptsächlich außerhalb ihrer Regelzone liegen oder nicht. Die Methode für das koordinierte Redispatching oder Countertrading soll darauf abstellen, dass ihre Anwendung die Lastflüsse außerhalb der Regelzone des ÜNB signifikant beeinflussen kann.

Diesen Vorgaben der CACM-VO kommen die Antragstellerinnen nach. In Art. 3 des geänderten CRC-Vorschlags werden die entsprechenden Bestimmungen für Redispatching und Countertrading-Maßnahmen innerhalb der CCR Hansa festgelegt. Redispatching- und Countertrading-Maßnahmen können danach angewandt werden:

- a. um technische Mindestgrenzwerte für einen stabilen Betrieb eines HGÜ-Interkonnektors der CCR Hansa zu gewährleisten;
- b. um Fehler, Ausfälle oder ungeplante Abschaltungen an einem Interkonnektor der CCR Hansa, einschließlich Konverterstationen zu beherrschen;
- c. um die dem Markt bereitgestellte Kapazität des Interkonnektors im Fall eines Engpasses an einem Interkonnektor, mit welchem eine Reihe von Windparks direkt verbunden sind, und der Engpass durch einen Windprognosefehler für einen der Windparks verursacht wird, zu gewährleisten;
- d. für den Fall, dass Redispatching- und Countertrading-Maßnahmen für die Gebotszonengrenzen der CCR Hansa aufgrund der durch den RSC durchgeführten Netzsicherheitsanalyse vorgeschlagen werden ausgenommen der in a. c. beschriebenen Fälle;
- e. für den Fall, dass Redispatching- und Countertrading-Maßnahmen zwischen benachbarten ÜNB der CCR Hansa koordiniert werden, ausgenommen in den in a.

 –d. beschriebenen Situationen.

In den folgenden Artikeln des geänderten CRC-Vorschlags werden die Regeln für die regionale (Art. 4), die bilaterale (Art. 5) und die regionenübergreifende (Art. 6) Koordinierung von Redispatching- und Countertrading-Maßnahmen der ÜNB beschrieben.

In Art. 4 des CRC-Vorschlags werden die Schritte für die Koordinierung der ÜNB innerhalb der CCR Hansa beschrieben. Nach einem Verweis auf die komplementären Regelungen in der SO-VO werden die Schritte der Koordinierung dargelegt. Vor der Durchführung der Netzsicherheitsanalyse durch das RSC übermitteln die ÜNB eine Liste mit möglichen Redispatching- und Countertrading-Maßnahmen mit deren voraussichtlichen Kosten. Falls bei der Netzsicherheitsanalyse ein physischer Engpass identifiziert wird, sollen aus der Liste der möglichen Maßnahmen die wirksamsten und wirtschaftlichsten Maßnahmen ausgewählt werden und den ÜNB zur Durchführung empfohlen werden.

2.2 Der geänderte CRC-Vorschlag erfüllt die Vorgaben nach Art. 9 Abs. 9 CACM-VO

Gemäß Art. 9 Abs. 9 CACM-VO muss ein Vorschlag für Geschäftsbedingungen oder Methoden, um den es sich bei dem geänderten CRC-Vorschlag handelt, sowohl einen Zeitplan für die Umsetzung als auch eine Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ziele der CACM-VO enthalten. Die Antragstellerinnen erfüllen die Vorgabe, indem sie in Art. 8 des geänderten CRC-Vorschlags einen Implementierungsplan beschreiben.

In der Präambel des geänderten CRC-Vorschlags werden zudem die Auswirkungen auf die Zielsetzungen der CACM-VO beschrieben. Diese sind insbesondere gerichtet auf die Gewährleistung einer optimalen Nutzung der Übertragungsinfrastruktur, eines diskriminierungsfreien Zugangs zu gebotszonenübergreifender Kapazität und die Gewährleistung der Betriebssicherheit.

Der geänderte CRC-Vorschlag sichert eine optimale Nutzung der Übertragungskapazität und einen diskriminierungsfreien Zugang zu gebotszonenübergreifender Kapazität, indem er eine Methode zur Gewährleistung der Betriebssicherheit beschreibt. Die dafür maßgebliche Netzsicherheitsanalyse wird dabei fortlaufend durch das RSC durchgeführt und gewährleistet die regionale Koordinierung der ÜNB bei der Behebung von physischen Engpässen, die die Gebotszonengrenzen betreffen.

2.3 Die Forderungen aus dem Änderungsverlangen wurden hinreichend umgesetzt

Den Forderungen der Regulierer im Rahmen des Änderungsverlangens vom 04.10.2018 sind die Antragstellerinnen mit ihrem geänderten CRC-Vorschlag vom 04.12.2018 hinreichend nachgekommen.

Insbesondere wurde die Beschreibung von Redispatching und Countertrading konkretisiert, um eine breiteres Spektrum an Maßnahmen zu ermöglichen. Daneben wurden die Beschreibung der Koordinierung zwischen dem RSC und den einzelnen ÜNB präzisiert und vervollständigt.

2.4 Bewertung der Stellungnahmen

Zu dem am 16.03.2018 bei der Beschlusskammer eingereichten CRC-Vorschlag hat die Baltic Cable AB mit Schreiben vom 10.05.2018 Anmerkungen eingereicht. Zu dem am 04.12.2018 eingereichten geänderten CRC-Vorschlag gab es keine weiteren Stellungnahmen.

2.4.1 Fehlende Beschreibung der tatsächlichen Maßnahmen

In ihrer Stellungnahme kritisiert Baltic Cable AB, dass die tatsächlichen Maßnahmen nicht eindeutig und spezifisch genug seien.

Die Beschlusskammer teilt diese Kritik nicht. Der geänderte CRC-Vorschlag beschreibt, wie in Art. 35 CACM-VO gefordert, eine Methode für das Redispatching und Countertrading. Konkret wird in Art. 4 Abs.1 lit. a) des CRC-Vorschlags geregelt, dass die ÜNB dem RSC eine Liste der Maßnahmen vorlegen. Diese Liste kann bei Änderungen der Verhältnisse angepasst werden. Dies entspricht den Erfordernissen, auf netztechnische Veränderungen situationsgerecht reagieren zu können. Eine zu spezifische und konkrete Festlegung von Maßnahmen würde den Handlungsspielraum der ÜNB zu stark einengen.

2.4.2 Information an Baltic Cable über vereinbarte Maßnahmen

Darüber hinaus fordert Baltic Cable AB, dass sie informiert werden, wenn Maßnahmen von anderen ÜNB ergriffen werden, die den Lastfluss auf dem von Baltic Cable AB betriebenen Interkonnektor beeinflussen können.

Art. 4 Abs. 1 des CRC-Vorschlags verweist u.a. auf die Regelungen nach Art. 76 Abs. 1 (b) und Art. 78 der SO-VO. In dieser Methode wird das Verfahren der Koordination der Betriebssicherheit weitergehend geregelt. Darin wird auch der Informationsaustausch zw. den RSC und den ÜNB geregelt. Danach muss der RSC allen ÜNB einer CCR die Ergebnisse der koordinierten regionalen Bewertung der Betriebssicherheit zu Verfügung stellen und die Vorbereitung der Entlastungsmaßnahmen mit und zwischen den ÜNB koordinieren, damit die ÜNB ihre Entlastungsmaßnahmen in Echtzeit koordiniert aktivieren können (Art. 78 Abs. 2 SO-VO).

Das Verfahren zur Information der ÜNB über Entlastungsmaßnahmen wird somit in den Regelungen zur Betriebssicherheit in der SO-VO geregelt. Ob die Baltic Cable AB, deren gleichnamiger Interkonnektor bisher nicht zur Kapazitätsberechnungsregion Hansa zugehörig ist, in den Informationsaustausch nach Art. 76 Abs. 1 (b) i. SO-VO einzubeziehen ist, ist im Rahmen des Verfahrens zur Koordination der Betriebssicherheit nach Art. 76 SO-VO zu klären. Vorliegend ist zudem nicht ersichtlich, wie das Baltic Cable durch in Folge des CRC-Vorschlag durchgeführte Redispatching- und Countertrading-Maßnahmen in den Netzen der Antragstellerinnen betroffen sein könnte.

2.4.3 Abhängigkeit von Maßnahmen des RSC

Baltic Cable AB kritisiert auch, dass sie nach Umsetzung der CRC-Methode nicht wie bisher Countertrading-Maßnahmen unilateral durchführen könne, da sie auf die Vorschläge des RSC warten müsse.

Der Interkonnektor Baltic Cable AB gehört bisher nicht zur Kapazitätsberechnungsregion Hansa. Der CRC-Vorschlag sieht im Übrigen keine Maßnahmen oder Vorgaben vor, welche die von Baltic Cable AB durchgeführten unilateralen Countertrading-Maßnahmen einschränken. Die Kritik von Baltic Cable AB ist ebenfalls nicht nachvollziehbar.

2.4.4 Anmerkungen zu Artikel 3 Abs. 1 (c)

Zur Anmerkung von Baltic Cable AB zu dem in Art. 3 Abs. 1 (c) des CRC-Vorschlags beschriebenen Fall eines Interkonnektors, an den auch direkt Windparks angeschlossen sind, ist Folgendes zu sagen: Die Regelung in Art. 3 Abs. 1 (c) des geänderten CRC-Vorschlags betrifft die sog. KF CGS und berücksichtigt die besondere Eigenschaft der KF CGS als Anbindung von OWP und gleichzeitig in ihrer Funktion als Interkonnektor in der CCR Hansa. Daraus leiten sich keine weitergehenden Sonderregelungen für Windparks ab.

3. Widerrufsvorbehalt (Tenorziffer 2)

Der Widerrufsvorbehalt der Tenorziffer 2 dieser Genehmigung ist notwendig, da die Genehmigung auf Grundlage der zum Genehmigungszeitpunkt vorliegenden tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt. Da die europäischen Verordnungen jedoch weitere Genehmigungen vorsehen, die auch die hier zu genehmigenden Anträge der Antragstellerinnen betreffen können, können Anpassungen dieser Genehmigung in Zukunft aufgrund sich ändernder tatsächlicher und auch rechtlicher Rahmenbedingungen erforderlich werden. So wäre denkbar, dass angesichts eventueller Neuzutritte von Gebotszonengrenzen zur CCR Hansa Änderungen des geänderten CRC-Vorschlags auf Initiative der neuen Parteien notwendig werden können.

4. Kosten (Tenorziffer 3)

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

13

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben

werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113

Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandes-

gericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Mo-

nat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vor-

sitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die

Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung bean-

tragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt,

enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechts-

anwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke Vorsitzender Dr. Jochen Patt Beisitzer Jens Lück Beisitzer

Beglaubigt

Habor

Regierungssekretärin













Methode für das koordinierte Redispatching und Countertrading der ÜNB der Kapazitätsberechnungsregion Hansa gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement

04. Dezember 2018

Alle ÜNB der Kapazitätsberechnungsregion Hansa gemeinsam unter Erwägung nachstehender Gründe:

Präambel

- (1) Dieses Dokument ist eine gemeinsame Methode der Übertragungsnetzbetreiber (im weiteren Verlauf "ÜNB" genannt) der Kapazitätsberechnungsregion (im weiteren Verlauf "CCR" genannt) Hansa, wie in der ACER-Entscheidung beschrieben¹.
- (2) Dies ist eine gemeinsame Methode für das koordinierte Redispatching und Countertrading (im weiteren Verlauf als "CRC-Methode" bezeichnet) gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (im weiteren Verlauf als "CACM-Verordnung" bezeichnet).
- Diese CRC-Methode berücksichtigt die allgemeinen Grundsätze, Ziele und sonstigen (3) Methoden der CACM-Verordnung, der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (im weiteren Verlauf als "SO-Verordnung" bezeichnet), der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Parlaments und des Rates vom 13. Iuli 2009 Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (im weiteren Verlauf als "Verordnung (EG) Nr. 714/2009" bezeichnet). Die CACM-Verordnung legt Regelungen zur Gewährleistung der optimalen Nutzung der Übertragungsinfrastruktur, der Betriebssicherheit und der Optimierung der Berechnung und der Vergabe gebotszonenübergreifender Kapazität fest und definiert die Anforderungen an die ÜNB zur Zusammenarbeit in den CCR auf europaweiter Ebene und über Gebotszonengrenzen hinweg. Die SO-Verordnung definiert Regelungen und Anforderungen zur Entwicklung von Methoden mit dem Zweck der Wahrung der Betriebssicherheit, Frequenzqualität und der effizienten Nutzung des Verbundsystems und der Ressourcen.
- (4) Gemäß Artikel 9 Absatz 9 der CACM-Verordnung trägt die vorgeschlagene CRC-Methode für die CCR Hansa zur Erreichung der in Artikel 3 der CACM-Verordnung definierten Ziele bei, ohne diese in irgendeiner Weise zu behindern. Die CRC-Methode gewährleistet die Betriebssicherheit sowie die faire und diskriminierungsfreie Behandlung der ÜNB (Artikel 3 Buchstabe (c) und Artikel 3 Buchstabe (e) der CACM-Verordnung). Sie gewährleistet die Betriebssicherheit durch Spezifizierung eines Verfahrens zur Koordinierung von Maßnahmen für das Redispatching und Countertrading (im weiteren Verlauf als "RD und CT" bezeichnet) von grenzüberschreitender Bedeutung, wobei der/die Regionale(n) Sicherheitskoordinator(en) als Vermittler dienen, um eine regionale Koordinierung und Abstimmung zu gewährleisten. Dies gewährleistet darüber hinaus eine Gleichbehandlung der ÜNB.
- (5) Gemäß Artikel 35 Absatz 2 der CACM-Verordnung formalisiert die vorgeschlagene CRC-Methode für die CCR Hansa das koordinierte RD und CT an den Interkonnektoren der CCR Hansa, einschließlich der Erleichterung einer Behebung physischer Engpässe in den angrenzenden Wechselstromnetzen mit grenzüberschreitender Bedeutung für die

Seite 2 von 10

¹ ACER-Definition der Kapazitätsberechnungsregionen (CCR) vom 17. November 2016 (Anhang I zur CCR-Entscheidung)http://www.acer.europa.eu/Official_documents/Acts_of_the_Agency/ANNEXES_CCR_DECISION/Annex%20I.pdf

Gebotszonengrenzen der CCR Hansa. Als solcher kann ein physischer Engpass in dem angrenzenden Wechselstromnetz an einer Seite des Interkonnektors, welcher effektiv durch koordinierte RD und CT an den Interkonnektoren der CCR Hansa behoben werden kann, die Lastflussbedingungen in dem angrenzenden Wechselstromnetz auf der anderen Seite des Interkonnektors beeinflussen.

- (6) Die CRC-Methode der CCR Hansa fördert eine Koordinierung von RD- und CT-Maßnahmen, die eine effiziente und sichere Nutzung der Übertragungsinfrastruktur ermöglichen werden (Artikel 3 Buchstabe (b) und Artikel 3 Buchstabe (c) der CACM-Verordnung). Durch eine Verbesserung der Koordinierung zwischen den ÜNB und die Ermöglichung einer effektiven Nutzung von RD- und CT-Ressourcen gewährleistet und verbessert die CRC-Methode die Transparenz und Zuverlässigkeit von Informationen und trägt zum effizienten langfristigen Betrieb und Ausbau des Übertragungsnetzes und Elektrizitätssektors in der Union bei (Artikel 3 Buchstabe (f) und (g) der CACM-Verordnung).
- (7) Die ÜNB der CCR Hansa betrachten Countertrading als Maßnahme mit dem Ziel der Behebung physischer Engpässe zwischen zwei Gebotszonen, für welche die präzise Änderung des Erzeugungs- bzw. Lastmusters nicht vordefiniert ist und Redispatching als eine Maßnahme mit dem Ziel der Behebung physischer Engpässe durch Umstellung eines bestimmten Erzeugungs- bzw. Lastmusters. Insbesondere bezieht sich RD auf einen bzw. mehrere ÜNB bei Auftreten eines Engpasses und verlangt von spezifischen Erzeugungsanlagen (bzw. spezifischen Verbrauchern), die Produktion zu beginnen bzw. zu erhöhen und von spezifischen anderen Erzeugungsanlagen, die Produktion einzustellen bzw. zu verringern, um die Netzsicherheit aufrecht zu erhalten.
- (8) Die Notwendigkeit für RD und CT, welche die Gebotszonengrenzen der CCR Hansa beeinflussen, kann in unterschiedlichen zeitlichen Rahmen definiert werden, d. h. von Day-Ahead bis Echtzeit, um Engpässe zu beheben und die Betriebssicherheit aufrecht zu erhalten. Diese CRC-Methode gewährleistet, dass die in einem zeitlichen Rahmen der Planungsphase definierten RD- und CT-Maßnahmen auch in den nachfolgenden zeitlichen Rahmen berücksichtigt werden.
- (9) RD und CT können im Echtzeitbetrieb gemäß Artikel 23 der SO-Verordnung, welcher die Grundsätze für die Vorbereitung, Aktivierung und Koordinierung von Entlastungsmaßnahmen regelt, verwendet werden².
- (10) Gemäß Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe (b) der SO-Verordnung stellt jeder ÜNB dem RSC der CCR Hansa eine aktualisierte Liste möglicher Entlastungsmaßnahmen und ihrer erwarteten Kosten der in Artikel 22 der SO-Verordnung genannten Kategorien bereit.
- (11) Der RSC der CCR Hansa empfiehlt die Anwendung der wirksamsten und wirtschaftlichsten RD- und CT-Maßnahmen zur Beseitigung von Gefährdungen der Netzsicherheit, basierend auf den Informationen, die dem RSC zu dem jeweiligen Zeitpunkt vorliegen, entsprechend Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe (a) der SO-Verordnung.
- (12) In der koordinierten Netzsicherheitsanalyse identifiziert der RSC der CCR Hansa die Notwendigkeit und unterbreitet den ÜNB der CCR Hansa Vorschläge für die Planung von RD- und CT-Maßnahmen auf der Grundlage der wirksamsten und wirtschaftlichsten Maßnahmen. Dieser ständige Prozess, gespeist durch aktualisierte Informationen wie

_

² Entlastungsmaßnahmen gemäß der SO-Verordnung schließen RD und CT mit ein

aktualisierte gemeinsame Netzmodelle, findet vom Day-Ahead bis zum Tag des Betriebes statt. Die Aktivierung von RD- bzw. CT-Maßnahmen erfolgt so nah an der Betriebszeit wie möglich. Dieser Zeitpunkt ist zwischen den ÜNB zu koordinieren, um eine Aktualisierung der Planung mit den neuesten Informationen zu ermöglichen. Dieses Verfahren ermöglicht eine verbesserte Auswahl von RD- und CT-Maßnahmen und eine Aktivierung solcher Maßnahmen ausschließlich bei Bedarf.

- (13) Diese CRC-Methode gewährleistet die Dokumentation der Notwendigkeit zur Anwendung von RD und CT durch die vom RSC der CCR Hansa oder ÜNB der CCR Hansa durchgeführte Netzsicherheitsanalyse und in Echtzeit durch die ÜNB, wie in Artikel 7 beschrieben. RD-und CT-Maßnahmen von grenzüberschreitender Bedeutung, die im Rahmen der Netzsicherheitsanalyse als Lösungen bei Verstößen gegen die Netzsicherheitsgrenzwerte identifiziert und getestet wurden, werden dadurch als Notwendigkeit zur Gewährleistung der Systemsicherheit verifiziert.
- (14) Die Einzelheiten der koordinierten Netzsicherheitsanalyse und der regionalen Koordination der Betriebssicherheit im Hinblick auf zeitliche Planung, Umfang etc. sind nach Artikel 75 bis 78 der SO-Verordnung zu beschließen.

LEGEN DIE FOLGENDE CRC-METHODE ALLEN REGULIERUNGSBEHÖRDEN DER CCR HANSA VOR:

Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

- 1. Diese CRC-Methode ist als gemeinsame Methode der ÜNB der CCR Hansa gemäß Artikel 35 der CACM-Verordnung zu betrachten und umfasst die koordinierten RD- und CT-Maßnahmen an den zur CCR Hansa gehörenden Gebotszonengrenzen, für welche die CACM-Verordnung gilt und basierend auf denen die Teilung der Kosten für Redispatch und Countertrading in der CCR Hansa gemäß Artikel 74 der CACM-Verordnung durchgeführt werden kann.
- 2. Die CRC-Methode umfasst die zeitlichen Rahmen von Day-Ahead bis Echtzeit, entsprechend den zeitlichen Rahmen der in der CCR Hansa gemäß Artikel 20 der CACM-Verordnung entwickelten Kapazitätsberechnungsmethode.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen und Auslegung

- 1. Die in diesem Dokument verwendeten Begriffe haben für die Zwecke der CRC-Methode die in Artikel 2 der CACM-Verordnung, der Verordnung (EG) 714/2009, der Richtlinie 2009/72/EG und der Verordnung (EU) 543/2013 der Kommission (im weiteren Verlauf als "Transparenz-Verordnung" bezeichnet) definierten Bedeutungen.
- 2. Darüber hinaus tragen die folgenden Begriffe in dieser CRC-Methode die nachfolgende Bedeutung:
 - a. "RSC" bezeichnet den/die für die CCR Hansa gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe (a) der SO-Verordnung bestellte(n) Regional(en) Sicherheitskoordinator(en) (RSC), sofern nicht andernfalls explizit genannt, welche(r) die ihm/ihnen zugeteilten Aufgaben gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe (c)(i) der SO-Verordnung ausführt/ausführen;
 - b. "ÜNB" bezeichnet einen (oder die) ÜNB der CCR Hansa sofern nicht andernfalls explizit genannt.
- 3. In dieser CRC-Methode gilt Folgendes, sofern nicht anders durch den Kontext gefordert:
 - a. Der Singular schließt den Plural mit ein und umgekehrt.
 - b. Überschriften dienen lediglich der Orientierung und haben keine Auswirkung auf die Interpretation der Methode.
 - c. Verweise auf einen "Artikel" sind, sofern nicht anderweitig angegeben, Verweise auf einen Artikel in dieser CRC-Methode; und
 - d. jeder Verweis auf gesetzliche oder verordnungsrechtliche Regelungen, Richtlinien, Anordnungen, Urkunden, Gesetze oder andere Rechtsakte umfasst jede Änderung, Erweiterung oder Wiederinkraftsetzung derselben, solange diese anwendbar sind.

Artikel 3 Allgemeine Bestimmung für Redispatching und Countertrading-Maßnahmen innerhalb der CCR Hansa

1. RD- und CT-Maßnahmen in der CCR Hansa, werden – auf der Grundlage geeigneter Mechanismen und Vereinbarungen gemäß CACM-Artikel 35 Absatz 3 – angewandt:

- a. um technische Mindestgrenzwerte für einen stabilen Betrieb eines HGÜ-Interkonnektors der CCR Hansa zu gewährleisten.
- b. um Fehler, Ausfälle oder ungeplante Abschaltungen an einem Interkonnektor der CCR Hansa, einschließlich Konverterstationen zu beherrschen.
- c. um die dem Markt bereitgestellte Kapazität des Interkonnektors im Fall eines Engpasses an einem Interkonnektor, mit welchem eine Reihe von Windparks direkt verbunden sind und der Engpass durch einen Windprognosefehler für einen der Windparks verursacht wird, zu gewährleisten.
- d. Für den Fall, dass RD und CT-Maßnahmen für die Gebotszonengrenzen der CCR Hansa aufgrund der durch den RSC durchgeführten Netzsicherheitsanalyse vorgeschlagen werden ausgenommen solcher, die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe (a), Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe (b) und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe (c) beschrieben sind.
- e. Für den Fall, dass RD- und CT-Maßnahmen zwischen benachbarten ÜNB der CCR Hansa koordiniert werden, ausgenommen in solchen Situationen, die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe (a), Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe (b), Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe (c) und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe (d) beschrieben sind.
- 2. Die Koordinierung der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe (a) bis (d) beschriebenen Maßnahmen muss den in Artikel 4 und 5 festgelegten Bestimmungen folgen, während die Koordinierung von Maßnahmen in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe (e) den in Artikel 5 festgelegten Bestimmungen folgen muss.

Artikel 4 Regional koordiniertes Redispatching und Countertrading

- 1. Artikel 70 Absatz 4, 76 Absatz 1 Buchstabe (b) und 78 der SO-Verordnung gelten für die Koordinierung von RD- und CT-Maßnahmen zur Behebung im Rahmen der Netzsicherheitsanalyse identifizierter physischer Engpässe. Darüber hinaus gilt Folgendes:
 - a. Die ÜNB übermitteln dem RSC eine Liste möglicher RD- und CT-Maßnahmen und deren voraussichtlicher Kosten. Die Liste ist dem RSC vor Durchführung der Netzsicherheitsanalyse zu übermitteln. Diese Liste muss im höchstmöglichen Umfang auf bestehende Marktmechanismen sowie die für die Regelzonen der ÜNB, einschließlich Interkonnektoren, geltenden geeigneten Mechanismen und Vereinbarungen beruhen.
 - b. Sofern der RSC im Rahmen der koordinierten Netzsicherheitsanalyse einen die Gebotszonengrenzen der CCR Hansa betreffenden physischen Engpass identifiziert und den relevanten ÜNB RD- und CT-Maßnahmen empfiehlt, sind die wirksamsten und wirtschaftlichsten RD- und CT-Maßnahmen auszuwählen.
 - c. Bei der Identifizierung geeigneter RD- und CT-Maßnahmen muss sich der RSC mit den RSC anderer CCR abstimmen.
- 2. Wenn ein ÜNB vom RSC einen Vorschlag für RD- und CT-Maßnahmen erhält, bewertet er die empfohlenen Maßnahmen für die in seiner Regelzone befindlichen Elemente. Der ÜNB entscheidet, ob er die empfohlenen RD- und CT-Maßnahmen umsetzt und soweit der ÜNB die

- Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen beschließt, wendet der ÜNB diese für die in seiner Regelzone befindlichen Elemente an, vorausgesetzt, dass diese kompatibel mit Echtzeitbedingungen sind.
- 3. Für den Fall, dass ein ÜNB der von dem RSC vorgeschlagenen RD- und CT-Maßnahme nicht zustimmt, muss er dem RSC eine Begründung vorlegen, warum er der Empfehlung des RSC nicht folgt und:
 - a. andere Optionen aufgetan in der eigenen Regelzone des ÜNB zur Behebung des physischen Engpasses vorschlagen. Der RSC prüft den neuen Vorschlag des ÜNB im Hinblick auf die Behebung des physischen Engpasses; oder
 - b. fordert den RSC auf einen neuen Vorschlag vorzulegen. In einem solchen Fall unterbreitet der RSC neue Vorschläge zur Behebung des physischen Engpasses, bis eine Vereinbarung erzielt wird.
- 4. Für den Fall, dass keine RD- und CT-Maßnahmen entsprechend Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe (a) oder Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe (b) zwischen den ÜNB und dem RSC abgestimmt werden können, wird der physische Engpass gemäß Artikel 5 behandelt.

Artikel 5 Bilateral koordiniertes Redispatching und Countertrading

- 1. Zur Gewährleistung einer Koordinierung im Fall von Ereignissen, die physische Engpässe verursachen, die nach der letzten relevanten koordinierten Netzsicherheitsanalyse und in Echtzeit auftreten, oder wenn Elemente in der koordinierten Netzsicherheitsanalyse des RSC nicht berücksichtigt sind, verpflichten sich die ÜNB:
 - a. zur bilateralen Koordination mit benachbarten ÜNB zwecks Planung und Durchführung von RD und CT;
 - b. direkt betroffene ÜNB und den RSC zu informieren;
 - c. die RD- und CT-Maßnahmen in die nächsten relevanten Einzelnetzmodelle einzubinden.
 - d. auf einseitige bzw. unkoordinierte RD- und CT-Maßnahmen von grenzüberschreitender Bedeutung gemäß Artikel 35 Absatz 4 der CACM-Verordnung zu verzichten.
 - e. sich nach Kräften zu bemühen, um sicherzustellen, dass eine RD- bzw. CT-Maßnahme keine Engpässe im Netz dritter ÜNB verursacht.

Artikel 6 Regionenübergreifendes koordiniertes Redispatching und Countertrading

- 1. Über die in Artikel 3 beschriebenen RD- und CT-Maßnahmen hinaus gelten die folgenden beiden Fälle für regionenübergreifende koordinierte RD- und CT-Maßnahmen an den Gebotszonengrenzen der CCR Hansa entsprechend den geeigneten Mechanismen und Vereinbarungen gemäß CACM-Artikel 35 Absatz 3 und vorbehaltlich der Bestätigung der relevanten ÜNB zur Behebung eines physischen Engpasses im angrenzenden Wechselstromnetz:
 - a. RD- und CT-Maßnahmen für die Gebotszonengrenzen der CCR Hansa, die vom RSC benachbarter CCRs durch den RSC vorgeschlagen werden,
 - b. RD- und CT-Maßnahmen für die Gebotszonengrenzen der CCR Hansa, die von einem

ÜNB einer benachbarten CCR über den relevanten direkt verbundenen ÜNB angefordert werden nachdem die letzte relevante koordinierte Netzsicherheitsanalyse durch den RSC dieser CCR durchgeführt wurde.

- 2. Der RSC kann RD- und CT-Maßnahmen durch den RSC benachbarter CCRs anfordern.
- 3. Nach der letzten durch den RSC durchgeführten relevanten koordinierten Netzsicherheitsanalyse können die ÜNB RD- und CT-Maßnahmen von benachbarten CCRs über den direkt verbundenen ÜNB, der Teil dieser CCR ist, anfordern.

Artikel 7 Dokumentation von Redispatching- und Countertrading-Maßnahmen

- 1. Die aus Artikel 7 folgende Dokumentation ist auf koordinierte Maßnahmen gemäß dieser CRC-Methode begrenzt.
- 2. Der RSC ist verpflichtet Unterlagen bezüglich RD und CT für 5 Jahre aufzubewahren, die folgendes umfassen:
 - a. die ihm gemäß Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe (b) der SO-Verordnung von den jeweiligen ÜNB übermittelte Liste aller möglichen RD- und CT-Maßnahmen und deren voraussichtlicher Kosten;
 - b. alle vom RSC den ÜNB übermittelten Empfehlungen;
 - c. die übereinstimmend mit den Empfehlungen des RSC auf der Grundlage der von den ÜNB erhaltenen Informationen durchgeführten RD- und CT-Maßnahmen;
 - d. die Begründung. soweit RD- und CT-Empfehlungen des RSC nicht durchgeführt werden;
 - e. alle ergriffenen alternativen RD- und CT-Maßnahmen, entsprechend Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 4, einschließlich aller zum gegebenen Zeitpunkt nicht ergriffenen Maßnahmen und die Begründung hierfür bzw. bilateral koordinierter RD- und CT-Maßnahmen, die im Hinblick auf die Grenzen der CCR Hansa durchgeführt wurden.
- 3. Sofern alternative RD- und CT-Maßnahmen durchgeführt werden bzw. zum gegebenen Zeitpunkt keine Maßnahmen erfolgen, informiert der relevante ÜNB den RSC über solche Entscheidungen und die Begründungen hierfür, damit diese vom RSC dokumentiert werden können.
- 4. Für den Fall, dass bilaterale RD- und CT-Maßnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 1 ergriffen werden, informieren die ÜNB den RSC über solche Maßnahmen, damit diese vom RSC dokumentiert werden können.
- 5. Der RSC dokumentiert die folgenden Informationen auf Basis der Marktzeiteinheiten für jede aktivierte Redispatching-Maßnahme und übereinstimmend mit der Transparenz-Verordnung:
 - a. die ergriffene Maßnahme (d. h. Einspeiseerhöhnung bzw. -einsenkung, Lasterhöhung bzw. -verringerung, in MW);
 - b. die Dauer der Maßnahme (Vielfaches der Marktzeiteinheit);
 - c. die Identifikation, den Standort und die Art der von der Maßnahme betroffenen Netzelemente:

- d. den Grund für die Maßnahme; und
- e. die von der ergriffenen Maßnahme betroffene Kapazität (in MW).
- 6. Der RSC dokumentiert die folgenden Informationen auf Basis der Marktzeiteinheiten für jede in seiner Regelzone aktivierte Countertrading-Maßnahme und übereinstimmend mit der Transparenz-Verordnung:
 - a. die ergriffene Maßnahme (d. h. Erhöhung oder Verringerung des gebotszonenübergreifenden Austausches, in MW);
 - b. die Dauer der Maßnahme (Vielfaches der Marktzeiteinheit);
 - c. die betroffene Gebotszonengrenze;
 - d. den Grund für die Maßnahme; und
 - e. die Veränderung im gebotszonenübergreifenden Austausch (in MW).
- 7. Jeder ÜNB übermittelt dem RSC die in Artikel 7 Absatz 5 und Artikel 7 Absatz 6 genannten Informationen, sofern bilateral koordinierte RD- und CT-Maßnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 1 ergriffen werden.
- 8. Auf Verlangen der nationalen Regulierungsbehörden sind die ÜNB verpflichtet, vollständige Unterlagen der gemäß Artikel 7 dokumentierten Positionen vorzulegen.

Artikel 8 Veröffentlichung und Implementierung der CRC-Methode

- 1. Die Implementierung dieser CRC-Methode erfolgt vorbehaltlich:
 - a. der behördlichen Genehmigung der nach Artikel 74 der CACM-Verordnung verlangten Kostenteilungsmethode für Redispatching und Countertrading gemäß Artikel 9 der CACM-Verordnung.
 - b. der Implementierung einer koordinierten Methode für die Netzsicherheitsanalyse gemäß Artikel 75 der SO-Verordnung.
 - c. der Bestellung und Aufnahme des Betriebs von RSC für die CCR Hansa, CCR Core und CCR Nordic.
 - d. der Implementierung gemeinsamer Bestimmungen zur Koordinierung der regionalen Betriebssicherheit für die CCR Hansa, die CCR Core und die CCR Nordic gemäß Artikel 76 der SO-Verordnung.
- 2. Die Methode wird 6 Monate, nachdem die Bestimmungen dieses Artikels erfüllt sind, implementiert.

Artikel 9 Sprache

Die Referenzsprache für diese Methode ist Englisch. Sofern ÜNB diese Methode in ihre

Landessprache(n) übersetzen müssen, sind diese ÜNB verpflichtet, bei Abweichungen zwischen der von den ÜNB gemäß Artikel 9 (14) der CACM-Verordnung veröffentlichten englischen Version und jeder Version in einer anderen Sprache den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden gemäß den anzuwendenden nationalen Vorschriften eine aktualisierte Übersetzung der Methode vorzulegen.